

SCT Shed GmbH und SoulTrip e.V.

# Satzung SoulTrip e.V.

---

**07.01.2025 / 09:30 Uhr / Dietrich Schenke L.L.M.**

Unser Zeichen Dezernat Sekretariat Kontakt Flensburg  
NDS/MB 01126-24 Notar Schenke Frau Bäuerle 0461 520 77 -32 20.12.2024

## Vorstandsmitglieder

Kim Lea Wolf

Felix Wietzke

Jonathan Osterloh

Freya Ejsmont

Matthias Wulff

Jason Helbig

Lucas Ohms

Ediz Perk

Tim Kuiper

Niklas Heitmann

Thomas Teßmann

Kevin Abu Höfer

Manuel Simmons

Niklas Sakowski

Melvin Kleinschmidt

Bastian Basler

§26 BGB - Namen, Geburtstage und Anschriften

wird aus Datenschutzgründen nicht geteilt.

### **Der Verein wird vertreten durch:**

- 1. Vorsitzende, Kim Lea Wolf
- 2. Vorsitzender, Felix Wietzke
- 3. Vorsitzender, Manuel Simmons
- Kassenwart, Freya Ejsmont
- stellv. Kassenwart, Thomas Teßmann
- Technische Leitung, Niklas Sakowski
- stellv. Technische Leitung, Lucas Ohms
- Jugendarbeit Leitung, Jason Helbig
- Jugendarbeit stellv. Leitung, Matthias Wulff
- Aufklärungsarbeit Leitung,
- stellv. Aufklärungsarbeit Leitung,
- mind. 2 Beisitzer, 1. Niklas Heitmann, 2. Jonathan Osterloh
- Öffentlichkeitsarbeit Leitung, Ediz Perk
- stellv. Öffentlichkeitsarbeit Leitung
- Berater/in Vorstand, Bastian Basler
- Schriftführer, Manuel Simmons
- Moderator/Sitzungsleitung: Kim Lea Wolf
- Tim Kuiper wird kein Vorstandsmitglied sein, vertritt aber den Verein als Gründungsmitglied.

### **Errichtungsdatum des Vereins:**

- **26.11.2024, Sitzungsprotokoll am 05.01.2025 abgehalten mit Videoaufzeichnung**

### **Sitz und Anschrift des Verein**

1. Der Sitz des SoulTrip e.V. befindet sich im Gebäude der SCT Shed GmbH
2. Die Anschrift des SoulTrip e.V. lautet: Wird beim Erwerb des Gebäudes von SCT Shed GmbH bekannt gegeben. Bis dahin lautet die Anschrift Südergraben 35, 24937 Flensburg.

### **Gründungsprotokoll**

Ist in der Anlage beigefügt.

# Satzung des SoulTrip e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoulTrip e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen die von körperlicher, psychischer und verbaler Gewalt betroffen sind/waren, insbesondere durch die Sammlung von Spenden zur Übernahme von Therapie- und Rechtskosten. Hierzu und für alle weiteren Zwecke wird der Verein die Gemeinnützigkeit nach §52, Absatz 2, Satz 1 A0, beim Finanzamt Flensburg beantragen.
2. Der Verein wird eine Marke unter dem Namen „SoulTrip“ aufbauen, die für Frauenrechte, Menschenrechte, Sport und ein gesundes Leben steht.
3. Der Verein setzt sich für die Änderung der Rechtsordnung in Ländern wie Barbados ein, sodass Menschen, die von Gewalt und Straftaten betroffen sind/waren, auch aus dem Ausland Anzeigen erstatten können.
4. Der Verein setzt sich zur Gründung und Durchführung von SCT Shed GmbH ein, das ein Kulturzentrum und Sportzentrum in Flensburg werden soll.  
- Der Businessplan ist beigelegt.
5. Der Verein setzt sich für die Kostenübernahme von speziellen Therapien von Menschen, die von Gewalt betroffen sind/waren ein, wie z.B. Osteopathie, Hypnose, Hypnose, Hippotherapie, Heilpraktiker, private Physiotherapie, Ergotherapie, Traumatherapie und mehr. Es muss ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt und form- und fristgerecht eingereicht werden.
6. Der Verein setzt sich für die Kostenübernahmen von Kinder- und Jugendsport ein. Es wird nicht an das jeweilige betreffende Individuum gespendet, bei Zulassung von Geldern, sondern an den Verein, in dem das Individuum bündig ist. Es muss eine Stempelkarte bei uns eingereicht werden zum Überprüfen der Stunden, die das Individuum absolviert hat. Die anfallenden Kosten werden dem Verein von uns direkt bei der Einreichung. Für eine einfache Abwicklung der Anträge soll der Anbieter PCT Digital ein Programm schreiben, das Vereine mit unserem Verein verbindet und so es vereinfacht, um auf Papierform verzichten zu können.

7. Der Verein setzt sich ein, Selbstverteidigungskurse anzubieten. Diese werden in enger Kooperation mit verschiedenen Sporteinrichtungen in Flensburg und Umgebung geleitet. Auch soll vor allem in Kooperation mit dem Shir O Khan Flensburg Kung-Fu Kurse angeboten werden, die zur Verbesserung der Selbstverteidigung, des Bewusstseins, der eigenen Fürsorge und Selbstachtung dienen sollen.

8. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; die Mittel werden ausschließlich für die Satzungsziele verwendet.

9. Alle Anfragen zur Kostenübernahme müssen form- und fristgerecht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden.  
Alle Anfragen zur Kostenübernahme müssen durch den Vorstand geprüft werden.

10. Beitrag zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 || 1 Nr 1).

Kennzeichnend für Wissenschaft und Forschung ist methodisches Vorgehen zur Klärung grundsätzlicher Fragen oder konkreter Vorgänge nach streng objektiven Gesichtspunkten. Wissenschaftlich tätig ist,

wer

schöpferische oder forschende Arbeit leistet oder wer das aus der Forschung hervorgegangene Wissen und Erkennen auf konkrete Vorgänge angewendet (BFH 7.3.2007 - | R 90/04, BStBI. I | 2007, 628). Aufgrund der Methodik ist die wissenschaftliche Leistung im

Einzelfall

nachprüfbar und nachvollziehbar, also beweisbar (BFH 30.3.1976 - VIII R 137/75, BStBI. I 1976, 464). Eine Förderung von Wissenschaft und Forschung kann auch im wissenschaftlichen Editieren im sog Peer-Review-Verfahren iVm einer Open-Access-Publikation liegen (BFH 12.5.2022 - V R 37/20, BStBI. II 2022, 603).

Durch Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungsinstituten möchten wir Themen wie Persönlichkeitsentwicklung, Traumaverarbeitung, Placebo Effekte und mehr fördern und unterstützen.

11. Allgemeine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 || 1 Nr 3). Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gehören alle Tätigkeiten, die der Gesundheit der Bürger dienen, insbes die Verhinderung und Bekämpfung von akuten und übertragbaren Seuchen und Krankheiten (BFH 18.10.2017 - V R 46/16, BStBl. II 2018, 672; 06, 198; 7.3.2007 - LR 90/04, BStBl. II 2007, 628; 6.2.2013 - LR 59/11, BStBI. || 2013, 603); dabei ist „übertragbare“ Krankheit umfassender als „Seuche“. Die Tätigkeiten müssen eine von der individuellen Hilfe ggü einem einzelnen Patienten losgelöste, auf das öffentliche Gesundheitswesen bezogene,

übergreifende Funktion haben. Die Hilfe in individuellen Krankheitsfällen

(medizinische Versorgung im Einzelfall/s § 53, auch im Notfall, Rettungsdienst und Krankentransport vgl § 52 | 1 Nr 11) gehört nicht in

den Zweckbereich des § 52 | 1 Nr 3 (BFH 6.2.2013 - IR 59/11, BStBl. I 2013, 603 mwN; BFH 27.11.2013 - IR 17/12, BStBl. I | 2016, 68).

Es geht vor allem um die Präventions- und Aufklärungsarbeit im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten in Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern ohne eigennützige wirtschaftliche Zwecke. Dabei sollen auch Test-Kits für Getränke im SCT Shed GmbH bereitgestellt werden, um sexuelle Übergriffe zu minimieren. Auch soll es kostenlose Kondome, die Bereitstellung von Hygiene Artikeln und Vergewaltigungs Kits geben.

Jugend- und Altenhilfe (§ 52 || 1 Nr 4). Jugendhilfe ist der gesamte Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge; auf die Organisationsform der Trägerschaft kommt es nicht an (vgl § 1 l I SGB VIII, § 4 Nr 25 UStG). Zu den Jugendlichen zählen alle Personen bis

vor Vollendung des 27. Lebensjahres (AEO zu § 52 Nr 2.1). Dabei soll es besonders um die Versorgung der Jugend unserer Gesellschaft gehen, die Unterstützung im Bereich Förderungsmittel bekommen kann. Auch soll in diesem Rahmen Aufklärungsarbeit geleistet werden (auch an Schulen/Universitäten/Einrichtungen). Vor allem in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wie zum Beispiel "Der weiße Ring".

12. Kunst und Kultur (§ 52 || 1 Nr 5). Hierzu gehören Musik, Literatur, die darstellenden und bildenden Künste, einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen (Oper, Theater, Museen, Kunsthallen) und der kulturellen Veranstaltungen (zB Konzerte, Kunstausstellungen) sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Darunter sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung. Kunstsammlungen (zur ihrer steuerlichen Behandlung Heuer/von Cube DStR 2017, 129; § 68 Rz 2), künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen zu verstehen (AEO zu § 52 Nr 2.2). Der zentrale Begriff Kunst ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es fehlt an einer allgemein anerkannten Definition. In Anlehnung an die Rspr des BVerfG (24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173) ist die künstlerische Betätigung zu verstehen als freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein

Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht auflösen sind, künstlerische Tätigkeit ist Ausdruck der individuellen

Persönlichkeit des Künstlers, eine eigenschöpferische Leistung. Daher fördern wir Kunst auf verschiedenen Ebenen, wie Gestaltung, Musik, Tanz und Ausdruck, zum Beispiel über Poesie.

13. Denkmalschutz- und Denkmalpflege (§ 52 || 1 Nr 6). Sie umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung von nach Landesrecht anerkannten Bau- und Bodendenkmälern, AEA0 zu § 52 Tz 2.3 (Nachweis durch Bescheinigung). Denkmalpflege dient der dauernden Unterhaltung dieser Denkmäler. Das nach Auffassung der FinVerw notwendige Anerkenntnis nach Landesrecht kann man sich nur auf Denkmäler beziehen. Aus dem Gesetz lässt sich eine Beschränkung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf inl Objekte nicht ablesen, allerdings kann die „nach Landesrecht“ notwendige Bescheinigung nur von einer inl Behörde ausgestellt werden. Die Beschränkung der Förderung auf inl Denkmäler hält der BFH für unionsrechtskonform (BFH 26.4.2023 - X R 4/21, BStBl. II 2023, 870 unter Berufung auf EuGH 18.12.2014 - C-87/13, IStR 2015, 70 - X). Eine Diskriminierung zwischen Gebietsfremd und Inländern ist ausgeschlossen, wenn Objekte gefördert werden, die der Erhaltung und dem Schutz des kulturgeschichtlichen Erbes im Inland dienen. In der Praxis empfiehlt sich eine Absprache mit dem FA, wenn ein Objekt im Ausland gefördert werden soll; ggf kann die Förderung auch einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden, zB der Förderung von Kunst und Kultur. Daher möchten wir unbedingt im Interesse von Flensburg, sowie anderen Städten handeln und den Erhalt und die Instandhaltung von geschichtlich relevanten Gebäuden und Denkmälern erhalten. Zudem wird so die Aufmerksamkeit auch auf wichtige Kunst und Kultur geleitet und versorgt.
14. Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 || 1 Nr 7). Erziehung ist eine planmäßige Tätigkeit zur umfassenden Entwicklung junger Menschen (ab dem Kleinkindalter) in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht (BFH 19.6.1997 - IV R 26/96 BStBl. I I 1997, 652; 29.5.2017 - VIII R 11/15, BStBl. II 2017, 911; 17.11.2022 - V R 33/21, DStR 2023, 276). Hinweis auf § 3 Nr 11 EStG). Bildung betrifft neben der Allgemeinbildung auch Berufsausbildung (BFH 26.3.1992 - IV R 34/91, BStBl. II 1993, 20), berufliche Weiterbildung und das Studium (BFH 23.6.1988 - IV R 21/86, BStBl. I 1988, 890; FG SchlHol 22.3.1996 - 1535/92, EFG 1996, 940). Beispiele für Förderung der Bildung: Eltern- und Schul Fördervereine sowie Vereine zur Betreuung von Schülern in der Schule vor und nach dem Unterricht; bei Letzteren sind Entgelte, auch in Form von Mitgliedsbeiträgen, die eine konkrete Betreuung abgelten, Einnahmen eines wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebs (OFD 11.11.1996, DB 1996, 2364). Ersatzschulen sind gemeinnützig, Ergänzungsschulen können es sein, wenn mindestens 25% der Schüler ohne Rücksicht auf eine Sonderung und die Besitzverhältnisse der Eltern aufgenommen werden. Auch Verkehrserziehung und -bildung werden von § 52 I 1 Nr 7 erfasst (BFH 17.11.2022 - V R 33/21, DStR 2023, 276; OFD Frankfurt 27.1.2015, StEd 2015, 142; zum Fahrsicherheitstraining § 65 Rz 5). Erfinderclubs können

§ 52 | 1 Nr 7 zugeordnet werden, sofern sie insbesondere selbstlos tätig sind (AEAO zu § 52 Nr 4). Sogenannte Internetvereine können zur Förderung der Volksbildung (zB Umgang mit elektronischen Medien, Nutzung des Internets) beitragen; nicht gemeinnützig ist die Förderung privat

betriebener Datenkommunikation, indem Zugänge dazu geschaffen und private Netzwerke aufgebaut und unterhalten werden (AEAO zu § 52 Nr 3).

Zur Förderung freier Netzwerke (Freifunk) s Rz 113.

Gerne unterstützen wir andere Vereine durch Kooperationen, damit Schüler und Studenten die Möglichkeit haben, Vereinen beizuwohnen und zum Beispiel Sport zu betreiben. Gerne möchten wir vor allem mit Shir O Kahn zusammenarbeiten und diesen unterstützen. Es gibt keine eigenwirtschaftlichen Ziele von unserer Seite aus. Es dient dem Zweck der Allgemeinheit und der Gesellschaft.

#### 15. Volksbildung erfasst auch die politische Bildung, die auf der Grundlage

einer rechtsstaatlichen Demokratie

politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein

in geistiger Offenheit fördert unter Verzicht auf unkritische Indoktrination oder Parteipolitisch motivierte Einflussnahme ( B F H 23.9.1999 - XI R 63/98, BStBI. I 2000, 200; 10.1.2019 - V R 60/17. BStBI. || 2019, 301). Zur Gemeinnützigkeit der Förderung politischer Bildung in Abgrenzung zur Förderung politischer Parteien vgl Rz 117; BFH 18.8.2021 - V B 25/21, NJW 2021, 3413.

Wir unterstützen keinerlei politische Meinungen oder schließen uns einer Partei an. Wir sind kein politisch orientierter Verein. Dennoch ist die Bildung über Politik und unser Rechtswesen sehr wichtig, was wir fördern.

#### 16. Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz einschließlich

Klimaschutz, Küsten- und Hochwasserschutz (§ 52 || 1 Nr 8). Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege muss ausdrücklich in Einklang mit den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder stehen. Diese begrenzen unter anderem das Gebiet, auf das sich die Förderung beziehen kann.

Da der Verein auch den Bau von SCT Shed GmbH fördern möchte und es viele Punkte im Bezug auf Umweltpflege bei einem Umbau, Bau oder

Neubau von Projekten gibt, achten wir auf den Inhalt und das Einhalten von Regularien. Auch möchten wir "Flensburg blüht" unterstützen.

17. Klimaschutz ist Teil des Umweltschutzes (Klarstellung durch JStG 2020; vorher schon BFH 20.3.2017 - X R 13/15, BStBl. II 2017, 1110). Gestärkt werden sollen Bemühungen, im lokalen Umfeld mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu erreichen (vgl. BT-Drs 19/25116, 200). Ziel ist eine Verbesserung des Klimas und der Lebensqualität in Quartieren und Kommunen. Dabei beziehen wir uns wieder auf das obige Thema.
18. Förderung der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge usw (§ 52 II 1 Nr 10). Es geht sowohl um die Hilfe für akut Verfolgte usw als auch um das Gedenken an Verfolgte, Opfer usw in historischer Zeit. Die Förderung des Andenkens an Verfolgte usw umfasst auch die Errichtung von Denkmälern und Ehrenmalen. Wir setzen uns für das Pflanzen eines Baumes und das Errichten von einer Gedenkplatte im Gebäude des SCT Shed GmbH ein, um Menschen in Erinnerung zu halten und zu gedenken, die nicht nur zur Förderung des Vereins beigetragen haben, sondern auch Menschen, die an den Folgen von schwerer Gewalt und Verfolgung verschieden sind.
19. Rassismus. Gemäß der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass es keine Menschenrassen gibt, wurde § 52 II 1 Nr 10 durch JStG 2020 dahin umformuliert, dass als gemeinnütziger Zweck die Hilfe für rassistisch Verfolgte anerkannt wird. Damit soll die Bekämpfung des Rassismus unterstützt werden (BT-Drs 19/25160, 200); die Formulierung ist aber enger gefasst und konzentriert sich auf die Hilfe für rassistisch Verfolgte. Die Bekämpfung des Rassismus kann auch von § 52 II 1 Nr 24 abgedeckt sein, da Rassismus mit Art 3 GG unvereinbar ist.
20. Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52 II 1 Nr 10 aE), ist durch das JStG 2020 neuer Katalogzweck geworden. Es wird kein Unterschied hinsichtlich der geschlechtlichen Identitäten oder der geschlechtlichen Orientierungen gemacht. Es geht um Hilfe für Menschen, die wegen ihres Geschlechts und ihrer geschlechtlichen Orientierung entgegen Art 3 III GG diskriminiert und benachteiligt werden (Ähnlichkeit zu §52 II 1 Nr 18 auf einem anderen Gebiet). Parallel zum Staatsauftrag, Diskriminierung zu vermeiden, können private Initiativen gefördert werden, die diskriminierten Menschen ein dem Gleichberechtigungsgedanken gerecht werdendes Leben im Alltag ermöglichen.

21. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 || 1 Nr 11). Sie ist ein eigenständiger gemeinnütziger Zweck (vor V< 2 0 0 / mildtatiger Zweck, ggf Teil der Förderung des Gesundheitswesens)  
Flugrettungsdienste sind daher grds gemeinnützig (FM BaWü 12.12.1988, DStR 1989, 255; BFH 27.11.2013 - IR 17/12, BStBI. I 2016, 68), ebenso zB Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht. Vgl § 66 Rz 3 zum Zweckbetrieb bei Rettungsdienst und Krankentransport. Für Rettungssanitäter sind Einsatz- und Bereitschaftszeiten eine einheitliche Tätigkeit iSd § 3 Nr 26 EStG (vor §§ 51 f Rz 15).
22. Förderung des Tierschutzes (§ 52 || 1 Nr 14) muss in Einklang mit TierschutzG stehen und betrifft insbesondere die Lebensbedingungen von Tieren und deren Schutz vor artfremder Haltung und Quälerei. Da wir Hippotherapien fördern, ist uns die Haltung der einzelnen Tiere und deren Pflege besonders wichtig.
23. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene, ehemalige Strafgefangene (§ 52 || 1 Nr 17). Dieser Zweck ist aus Anl 1 Abschn A Nr 14 zu § 48 EStDV aF übernommen worden. Er umfasst insbesondere den Schutz vor Rückfall und die Hilfe zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft. Es besteht eine Nähe zu § 52 lI 1 Nr 20. Da wir nicht nur Menschen, die Gewalt erfahren haben als Benachteiligte unterstützen sondern auch Menschen, die bereit sind sich helfen zu lassen nach Ausführung von Straftaten.
24. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 | 1 Nr 18) wird als eigenständiger Zweck aufgeführt und erfasst den Schutzbereich des Art 3 GG. S auch § 51 Rz 11.
25. Förderung der Kriminalprävention (§ 52 || 1 Nr 20), zB durch Präventionsräte und Vereine, die durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung Kriminalprävention betreiben wollen. Zielgruppe sind vor allem Kinder und Jugendliche.
26. Vergünstigungen für Sportvereine: §§ 5 8 Nr 7, 67a (sportliche Veranstaltungen). Bei der USt: vgl vor §§ 51 f Rz 10; § 4 Nr 22 UStG enthält eine Befreiung von der USt für Kurse, Vorträge usw sowie für Teilnehmergebühren von sportlichen Veranstaltungen (§ 67a). Aufgrund von Art 13 Teil A Abs 1 Buchst m RL 77/388/EWG besteht USt-Freiheit für Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehen und an Personen erbracht werden, die selbst Sport ausüben (BFH 3.4.2008 - V R 74/07, DStR 2008, 1481). Darunter fallen zB entgeltliche Überlassungen von Sportanlagen und Sportgeräte. Außerdem kann eine Steuerbefreiung gem § 4 Nr 25 UStG bestehen, soweit Sport iZm Jugendhilfe steht (zB anerkannte Jugendabteilung eines Sportvereins).

27. Sporthilfe-Fördervereine zur Förderung des Leistungssports erkennt die FinVerw nur unter engen Voraussetzungen als gemeinnützig an: Leistungsabhängige Richtlinien müssen bei der Vergabe von Mitteln beachtet werden, es dürfen nur solche Sportler unterstützt werden, die unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation keine anderen Finanzierungsmöglichkeit, zB Werbetätigkeit, haben  
(Einzelheiten FM Thür 25.4.1996, DStR 1996, 921; OFD Frankfurt 29.7.1997, DB 1997, 1692).

28. Ortsverschönerung gehört seit JStG 2020 zu den Katalogzwecken des § 52 || 1 Nr 23. Bisher mussten sich Vereine, die die Ortsverschönerung fördern, um eine Zuordnung zu anderen Katalogzwecken bemühen. Es besteht eine Nähe zu Heimat- und Landschaftspflege, Naturschutz und Denkmalpflege. Bei der Ortsverschönerung geht es auch um grundlegende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen im eigenen Lebensumfeld, egal ob auf dem Land oder in der Stadt/dem Stadtteil (BT-Drs 19/25160, 201).  
Nicht darunter fallen Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, zB des Tourismus vor Ort (AEAO zu § 52 Nr 2.6).

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

## § 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 2. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassenwart
- stellv. Kassenwart
- Technische Leitung
- stellv. Technische Leitung
- Jugendarbeit Leitung
- Jugendarbeit stellv. Leitung
- Aufklärungsarbeit Leitung
- stellv. Aufklärungsarbeit Leitung
- mind. 2 Beisitzer
- Öffentlichkeitsarbeit Leitung
- stellv. Öffentlichkeitsarbeit Leitung
- Berater/in Vorstand

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese dürfen auch online über Portale wie zum Beispiel Zoom geführt werden, um den Schadstoffausstoß von Anfahrten des Vorstands zu verringern.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen.

4. Wichtige Mitgliederversammlungen, die beispielsweise Änderungen der Satzung betreffen, werden ausschließlich im Beisein eines Notars stattfinden. Vorzugsweise durch Dietrich Schenke L.L.M..

### § 7 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

### § 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Die vorgeschlagene Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die den Zielen des Vereins dient.

